KREIS
RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

Nach § 30 werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4, 5 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Wohngemeinschaft	Anbieterverantwortete Wohngemeinschaft
Name	WG Dorsten-Lembeck
Anschrift	Schluerweg 13, 46286 Dorsten
Telefonnummer	0231-5868780
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	info@humanika-pflege.de info@humanika.de
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	Wohngemeinschaft
Kapazität	10
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	15.07.2025

Wohnqualität

Anforderung		Feststellung	Mangel behoben am
1	Privatbereich (Einzelzimmer/Badezimmer/Zimmergrößen)	keine Mängel	
2	Gemeinschaftsräume (Raumgrößen)	keine Mängel	
3	Technische Installationen (Radio, Fernsehen, Telefon, Internet)	keine Mängel	

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung		Feststellung	Mangel behoben am
4	Speisen und Getränkeversorgung (nur zu prüfen, wenn vereinbart)	keine Mängel	
5	Wäsche- und Hausreinigung	keine Mängel	

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung		Feststellung	Mangel behoben am
6	Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	keine Mängel	
7	Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	wesentliche Mängel	
8	Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	keine Mängel	

Information und Beratung

Anforderung		Feststellung	Mangel behoben am
9	Information über das Leistungsangebot	keine Mängel	
10	Beschwerdemanagement	keine Mängel	

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung		Feststellung	Mangel behoben am
11	Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungs-rechte	keine Mängel	

Personelle Ausstattung

Anforderung		Feststellung	Mangel behoben am
12	Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	keine Mängel	
13	Fort- und Weiterbildung	keine Mängel	

Pflege und Betreuung

Anforderung		Feststellung	Mangel behoben am
14	Pflege und Betreuungsqualität	wesentliche Mängel	
15	Pflegeplanung/ Förderplanung	wesentliche Mängel	
16	Umgang mit Arzneimitteln	wesentliche Mängel	
17	Dokumentation	wesentliche Mängel	
18	Hygieneanforderungen	geringfügige Mängel	
19	Organisation der ärztlichen Betreuung	geringfügige Mängel	

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(unter anderem bei: Fixierungen, Sedierungen, Unterbringung etc.)

Anforderung		Feststellung	Mangel behoben am
20	Rechtmäßigkeit	wesentliche Mängel	28.07.2025
21	Konzept zur Gewaltprävention	keine Mängel	
22	Konzept zur Vermeidung	keine Mängel	
23	Dokumentation	keine Mängel	

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in leicht verständlicher Sprache

Wohnqualität:

Die Wohngemeinschaft in Dorsten-Lembeck hat 10 Einzelzimmer. Bei der Prüfung wohnten dort 9 Menschen. Die Räume sind hell, freundlich und sauber. In der Mitte gibt es einen großen Gemeinschaftsraum mit Küche und Terrasse.

Die Bewohnerinnen und Bewohner gestalten alles selbst. Zwei Personen teilen sich jeweils ein Bad mit Dusche und Toilette. WLAN gibt es in der ganzen WG.

In den Zimmern gibt es kein fest eingebautes Notrufsystem. Auf Wunsch kann eins eingerichtet werden.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Die Hauswirtschaft (Reinigung, Kochen, Wäsche) machen die Mitarbeitenden des Pflegedienstes. Eine Hauswirtschaftskraft gibt es nicht, obwohl es vorgeschrieben ist.

Die Anbieterin wurde dazu beraten. Der Träger hat zugesagt, eine Hauswirtschaftskraft einzustellen.

Das Mittagessen wird gemeinsam geplant. Ein Speiseplan hängt aus. Am Tag der Prüfung kochte die Teamleitung frisch. Den Bewohnenden hat es geschmeckt.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

In der Wohngemeinschaft hängt ein großer Veranstaltungsplan. Es werden Zeitungsrunden, Einkaufsbegleitungen und „Klatsch und Tratsch“ angeboten. Die Behörde erhielt Beschwerden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner zu wenig Beschäftigung haben.

Die Teamleitung sagte, dass nur 15–20 Minuten Nachmittagsangebote stattfinden. Das ist für Menschen mit kognitiven Einschränkungen zu kurz. Deshalb ordnete die WTG-Behörde an, die soziale Betreuung sicherzustellen.

Besuche in der Wohngemeinschaft sind jederzeit möglich. Bewohnerinnen und Bewohner können Schlüssel erhalten. Die Post wird in gekennzeichneten Fächern ausgegeben.

Information und Beratung:

Der letzte Prüfbericht der WTG-Behörde war ausgehängt.

Ein Beschwerdeverfahren nach § 6 Abs. 2 WTG gibt es, aber nicht mit allen vorgeschriebenen Punkten (z. B. klare Zuständigkeit, Dokumentation, Fristen, Hinweis auf die WTG-Behörde). Beschwerden werden bisher nicht regelmäßig dokumentiert. Auch dazu gab es eine Beratung.

Die Kontaktdaten der WTG-Behörde wurden inzwischen aktualisiert und ausgehängt.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Die Bewohnenden sollen beim Alltagsleben mitmachen und mitbestimmen (z. B. beim Speiseplan und bei Aktivitäten). Es gibt Nutzer- und Angehörigenversammlungen. Die Nutzergelder verwalten Angehörige und die Teamleitung.

Personelle Ausstattung:

Die Pflegedienstleitung ist für mehrere Wohngemeinschaften zuständig und allein für die Rufbereitschaft verantwortlich. Die WGs liegen weit auseinander.

Im Juli 2025 arbeitete die Pflegedienstleitung 40 Stunden pro Woche gleichzeitig in mindestens zwei WGs. Deshalb wurden ordnungsrechtliche Maßnahmen angeordnet.
Am Tag gibt es zwei Pflegekräfte, in der Nacht eine.

Pflege und Betreuung:

Die meisten Bewohnerinnen und Bewohner brauchen viel Hilfe. Die Pflegefachkraft muss dafür sorgen, dass sie gut betreut werden. Die Behörde spricht mit der Einrichtung, wie das verbessert werden kann.

Die Arbeit mit den Lebensgeschichten der Menschen mit Demenz wird kaum genutzt. Der Standard „Beziehungsgestaltung in der Pflege von Menschen mit Demenz“ wird nicht angewendet.

Die Betreuung von Menschen mit Demenz ist nicht genug. Soziale Aktivitäten und Teilhabe finden kaum statt. Das muss schnell verbessert werden.

Beim Umgang mit Medikamenten gibt es Fehler: Lagerung, Vergabe, Vorrat und Dosierung stimmen nicht immer. Auch hier muss sofort gehandelt werden.

Gewaltprävention, freiheitsentziehende Unterbringungen, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen:

Freiheitsentzug
In der Einrichtung wurden Bettgitter benutzt, die die Bewegungsfreiheit einschränkten. Die Einrichtung hat das Gericht eingeschaltet, um das zu klären.

Gewalt
Ein oder zwei Gewaltvorfälle wurden nicht erkannt und nicht aufgearbeitet. Das Konzept zur Gewaltvermeidung wird nicht umgesetzt. Hier muss die Wohngemeinschaft handeln.